Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 34 (1939-1940)

Heft: 4

Artikel: Schutz auch unsern Wappen

Autor: D.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-173017

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Si les constructions de la rive gauche sont provisoires et construites avec les matériaux légers qui conviennent dans ce cas, celles de la rive droite doivent paraître durables et à leur place, aussi sont-elles construites de la même façon que dans le pays qu'elles représentent.

A Riesbach, le village modèle de l'Exposition, séparé du reste par d'épais bouquets d'arbres, le Heimatschützler se trouve chez lui. Ce coquet petit village qui se mire dans le lac s'harmonise si bien avec son cadre naturel qu'on pourrait le croire construit pour des peintres, mais pourtant on a compté pour sa construction comme le ferait le paysan qui veut construire quelquechose de pratique mais d'économique.

De même les pintes de nos vignobles nous parlent de leur coin de pays, par leur construction comme par les coutumes qu'on y observe.

Enfin, la halle des costumes est une peinture si riche et si diverse du succès de l'activité de notre Société des Costumes que l'on ne peut se lasser de l'admirer.

Schutz auch unsern Wappen.

An die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Im Namen und Auftrag der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz erstatten wir Ihnen hiemit Anzeige gegen Unbekannt wegen Verletzung des "Bundesgesetzes zum Schutze öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen" vom 5. Juni 1931.

In zahlreichen Läden der Stadt Zürich und gewissen Verkaufsständen der Landesausstellung werden zurzeit massenhaft gewerbliche Erzeugnisse vertrieben, auf denen das Schweizerkreuz und die Kantonalwappen als "patriotische Lockvögel" angebracht sind. Dabei handelt es sich sozusagen ausnahmslos um pseudokunstgewerblichen Kitsch, bei dem der Missbrauch der staatlichen Hoheitszeichen sich mit ausgesucht schlechtem Geschmack verbindet.

Die Verletzung des Gesetzes ist offenkundig. Die Hoheitszeichen werden verwendet, um die derzeitige vaterländische Stimmung weiter Volkskreise zu geschäftlichen Zwecken auszunützen. Dies zu verbieten, war die ratio legis. Erstaunlich ist nur, dass die vor aller Augen und in aller Oeffentlichkeit tausendfach begangene Gesetzesübertretung bis jetzt unbeachtet blieb.

Als corpora delicti legen wir eine Anzahl Gegenstände (Textilien, Süsswaren usw.) bei, die Sie von der Begründetheit unserer Angaben überzeugen werden. Sie stellen nur einige Beispiele dar; in Wirklichkeit dürften einige Hundert ähnlicher Artikel allein auf dem Markte der Stadt Zürich anzutreffen sein.

Wahrscheinlich wird zum mindesten ein grosser Teil der Hersteller dieses nationalen Kitsches subjektiv in gutem Glauben, d. h. ohne Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen gehandelt haben. Dies wird bei der Anwendung der Strafbestimmungen zu berücksichtigen sein. Die Pflicht zur Anwendung des Gesetzes selbst wird dadurch nicht berührt.

Art. 16 des Gesetzes sieht vorsorgliche Massnahmen vor, insbesondere die Beschlagnahmung der als gesetzwidrig bezeichneten Gegenstände. Die Beschlagnahmung betrachten wir als eine der wichtigsten der zu treffenden Massnahmen; ist sie doch geeignet, unsere Stadt inkl. Landesausstellung unverzüglich von diesem Abraum vaterländischen "Kunstgewerbes" zu säubern, der jedem verantwortungsbewussten Schweizer zum Aergernis gereichen muss.

Gestützt auf das Vorhergehende stellen wir die Begehren:

- a) Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich wolle gegen die Hersteller und Verkäufer von Gegenständen, die gegen das Bundesgesetz vom 5. Juni 1931 verstossen, eine Strafuntersuchung einleiten und ihr die gesetzlich vorgeschriebene Folge geben.
- b) Als vorsorgliche Massnahme wolle sie eine sofortige Beschlagnahmung aller einschlägigen Erzeugnisse in der Stadt und im Kanton Zürich verfügen.
 - 11. Juli 1939.

Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lauten etwas gekürzt:

"Es ist untersagt, die nachgenannten Zeichen zu geschäftlichen Zwecken, namentlich als Bestandteile von Fabrik- oder Handelsmarken, auf Erzeugnissen oder auf der Verpackung von Erzeugnissen anzubringen, die zum Vertrieb als Ware bestimmt sind:

die Wappen der Eidgenossenschaft oder der Kantone, solche Wappen darstellende Fahnen, das eidgenössische Kreuz, charakteristische Bestandteile von Kantonswappen oder andere Zeichen, die mit den genannten verwechselt werden könnten.

Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes Wappen, Fahnen und andere Hoheitszeichen benutzt, nachmacht oder nachahmt, Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Busse bis zu Fr. 5000.— oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden und gegen Rückfällige bis auf das doppelte erhöht werden.

Die zuständige Behörde kann die Beschlagnahme gesetzwidrig bezeichneter Gegenstände anordnen."

Merke: Es gibt auch in andern Kantonen Staatsanwälte.

D. R.

Bielerseeschutz und Dorfbilderhaltung.

Der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes wurde ein Rekurs eingereicht, der sich gegen die Vorkehrungen der Gemeinde Twann am Bielersee betr, die Seeufergestaltung richtete. Es drehte sich dabei um eine Entschädigungsfrage, die im Gemeinde-Baureglement geordnet ist, ebenso im bernischen Alignementsgesetz. Der Rekurs konnte zwar vom Bundesgericht als gegenstandslos abgeschrieben werden, da der Rekursgrund hinfällig wurde; doch lohnt es sich, auf einige Motive des kantonalen Erlasses zurückzukommen. Das bernische Alignementsgesetz von 1894 erteilt den Gemeinden die Befugnis, Alignementspläne aufzustellen, und das in der Absicht, die planmässige bauliche Entwicklung und Erweiterung grösserer Ortschaften oder einzelner Teile von solchen zu ermöglichen. Der Regierungsrat des Kantons Bern erblickt aber in den Alignementsplänen noch ein weiteres taugliches Mittel im heimatschützlerischen Sinne. Zwar besitzt der Kanton Bern eine ähnliche Vorschrift wie andere Kantone, und zwar in Art. 83 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, wonach Staat und Gemeinden berechtigt sind, Altertümer, Naturdenkmäler, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung zu schützen und zugänglich zu machen. Dazu existiert noch eine Verordnung betr. den Schutz der Ortschaftsbilder vom 28. Oktober 1911. Der Regierungsrat aber glaubt, diese Vorschriften kämen nur für Einzelobjekte zur Anwendung, bei der baulichen Ausgestaltung von Ortschaften seien die Alignementspläne das Geeignete. Die Einwohnergemeinde Twann hat denn auch im April und Mai 1937 neue Alignementspläne und ein Baureglement erlassen, und das nach langen, sorgfältigen Beratungen auf Grund von Entwürfen der kantonalen Baudirektion und des Vereins Bielerseeschutz. Die Bauordnung gewährleistet nicht nur die bauliche Entwicklung von Twann, sondern auch die planmässige Entwicklung der Ortschaft, aber sie dient auch dem heimatschützlerischen Gedanken. Man trachtet danach, den heutigen Dorfkern, der sich beidseitig der Staatsstrasse hinzieht, in seiner Ausdehnung als althergebrachtes, charakteristisches Dorfbild einer geschlossenen Burgundersiedelung zu erhalten. Auf gleiche Weise wurde beim schutzwürdigen Weiler Wingreis verfahren. Nördlich von Twann zieht sich bis zur Gemeindegrenze Tüscherz eine Zone von ein- bis zweistöckigen Häusern, während das unmittelbare Seeufer mit einer Ausnahme vor dem Ortschaftskern und der Ländten für eingeschossige Häuser zur Verfügung steht. Da durch Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1937 diesen vorbildlichen Alignementsplänen die Genehmigung unter Vorbehalt der Einsprachen erteilt wurde, dürften sie nach Abschreibung des erwähnten Rekurses nun endgültig zu Recht bestehen, denn eine Entschädigung kann von den Betroffenen wegen der im Alignementsgesetz oder in Baureglementen auferlegten Beschränkungen der Baufreiheit nicht verlangt werden,

_ ock _

Zeimatschutzbücher.

Wilhelm Amrein. Urgeschichte des Vierwaldstättersees und der Innerschweiz. Mit 62 Abbildungen und einer Karte. Aarau, Sauerländer, 1939. — Broschiert Fr. 6.—.

Es bereitet ein inniges Vergnügen, unsern alten Freund und jungen Ehrendoktor Willi Amrein, der solange die Geschicke unserer Sektion Innerschweiz geleitet und dem Zentralvorstand angehört hat, dabei zu verfolgen, wie er in die Felsen geklettert, in die Höhen gekrochen ist, mit dem Spaten in der Hand den ältesten Spuren menschlicher Siedelungen in der Urschweiz nachgestöbert hat. Denn wohlgemerkt: in seinem schönen Buch hat er nicht nur fleissig zusammengetragen, was andere geforscht und erreicht haben: das Wesentliche ist seine eigene Arbeit und das Ergebnis seines Finderglücks.